

# **Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen-Münden**

## **Präambel**

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern sowie Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung des Grundbudgets und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen der Finanzplanung**

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis**

(1) Der Haushaltsplan muss für jedes Haushaltsjahr im Ergebnisplan sowie im Investitions- und Finanzierungsplan ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Ausgleichs des Ergebnisplans heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für besondere Maßnahmen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind

zweckentsprechend zuzuordnen.

(3) Zur gemeinsamen Kapitalverwaltung der Körperschaften im Kirchenkreis Göttingen-Münden besteht ein Rücklagen- und Darlehensfonds

(4) Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises, insbesondere für die diakonischen Einrichtungen ist die Finanzplanung gesondert zu erfassen. In den jeweiligen Wirtschaftsplänen sind die für die Einrichtung entfallenden Anteile der Verwaltungskosten zu ermitteln und kostendeckend einzuplanen.

(5) Die Kirchenkreissynode stellt die Finanzplanung durch Beschluss fest. Der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode über den Haushalt geht eine Prüfung des Kirchenkreisvorstandes unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses voraus, ob der Haushalt mit den Rahmendaten der Finanz- und Stellenrahmenplanung in Einklang steht.

(6) Für die folgenden Kostenstellen einschl. ihrer Unterkostenstellen werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen als Budget zur Verfügung gestellt:

- Kirchenkreisjugenddienst (nur Sachkosten)
- Ev. Familienbildungsstätte
- Neue Arbeit Brockensammlung
- Diakonieverband
- Kirchenkreisamt Göttingen-Münden
- Öffentlichkeitsarbeit (nur Sachkosten)

Die Budgetmittel sind innerhalb eines Budgetbereiches gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Budgets ihren Stellenplan verändern. Eine Veränderung von Stellen ab EG13 (und vergleichbar) aufwärts darf nur durch den Kirchenkreisvorstand vorgenommen werden. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens fünf Jahre errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein.

Die Budgets sollen durch den Kirchenkreisvorstand jährlich an die allgemeinen Personal- und Sachkostensteigerungen und bei Bedarf durch die Kirchenkreissynode an sich verändernde Aufgabenbereiche angepasst werden.

Die Budgetverantwortlichen für die einzelnen Bereiche werden im Rahmen des Haushaltsbeschlusses bestimmt. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr schließt der Kirchenkreisvorstand erforderlichenfalls Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche. Können die gemeinsam festgelegten Ziele mit den zur Verfügung gestellten Budgets nicht erreicht werden, berichten die jeweiligen Budgetverantwortlichen unverzüglich dem Kirchenkreisvorstand. Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige

Zielvereinbarungsgespräche, ist die Einhaltung der Zielvereinbarungen durch den Kirchenkreisvorstand unterjährig zu überprüfen.

(7) Der Kirchenkreis weist in seinen Rücklagen eine Allgemeine Ausgleichsrücklage entsprechend den Bestimmungen des landeskirchlichen Haushaltsrechtes nach.

## **Abschnitt II**

### **Erträge**

#### **§ 2**

### **Einnahmen der Kirchengemeinden, Anrechnungen**

(1) Gem. § 15 FAG sind die Erträge der Dotation Pfarre der Kirchengemeinden (Stellenaufkommen) nach Absetzung der abzugsfähigen Ausgaben (§ 9 FAVO/§ 3 VV über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens) an den Kirchenkreis abzuführen. Die Erträge dürfen nur für die Besoldung und Versorgung der Pastoren verwendet werden.

Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 500€ in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Dieser kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenkreisamt übertragen. Liegt eine Genehmigung nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabeabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Unabhängig davon sind jegliche Ausgabenabzüge von Grundstücken, die dauerhaft keine Erträge erbringen, unzulässig. Ausnahmen können vom Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu

Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig. Davon unberührt sind die verauslagten Beträge unmittelbar nach erfolgtem Verkauf wieder zu erstatten.

Zinserträge der Dotation Pfarre sind zu 100 % beim Stellenaufkommen mit abzuführen.

(2) Einnahmen der Kirchengemeinden gem. § 17 Abs. 1 FAG sind in Weiterführung der bisherigen landeskirchlichen Regelungen zur Anrechnung von Einnahmen in der Zuweisungsverordnung unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 FAG und vorbehaltlich der folgenden Ausführungen zu 90 % an den Kirchenkreis abzuführen. Vor Abführung können die Kirchengemeinden die entstandenen notwendigen grundstücksbezogenen Kosten (zum Beispiel Versicherungen, Lasten, Abgaben) von den ermittelten

Einnahmen absetzen.

Abzusetzende Ausgaben, die mehr als 500€ in einem Jahr betragen (ausgenommen sind laufende Ausgaben, die sich aus der Natur der Sache ergeben, wie zum Beispiel Beiträge zu den Landwirtschaftskammern oder Genossenschaften und Grundsteuern), darf eine Kirchengemeinde nur nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Dieser kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenkreisamt übertragen. Liegt eine Genehmigung nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die Kosten hierfür aus eigenen Mitteln finanziert. Unabhängig davon sind jegliche Ausgabenabzüge von Grundstücken, die dauerhaft keine Erträge erbringen, unzulässig. Ausnahmen können vom Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgaberecht (z.B. NKAG) können als Einzelzuweisung ggf. mit Auflagen und Bedingungen vom Kirchenkreis bewilligt werden, sofern keine landeskirchlichen Mittel bereitgestellt werden.

Zinserträge aus freiem Kapitalvermögen sind entsprechend der bisherigen landeskirchlichen Regelungen auf das Grundbudget anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 % ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 500 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinsen von Verkaufserlösen der Dotation Pfarre unterliegen voll der Anrechnung.

(3) Bei der Vergabe und Verlängerung von Erbbaurechten und bei Abschluss sowie bei Verlängerung von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren verbleiben der Erbbauzins bzw. die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nach Abzug der Ausgaben gem. § 17 Abs. 3 FAG, § 10 Abs. 1 FAVO vollständig bei der Kirchengemeinde. § 9 Abs. 3 FAVO und Abschnitt IV Abs. 1 gelten entsprechend.

Im Falle unbefristeter Verträge mit einmaliger Zahlung eines Nutzungsentgeltes bzw. Entschädigung können nach Beschluss des Kirchenkreisvorstandes bis zu 3/20 der Einnahmen in der Kirchengemeinde verbleiben.

Verlängerung von Erbbaurechten und Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten stehen dem erstmaligen Abschluss gleich.

(4) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes“.

## **Abschnitt III Personal- und Sachaufwand**

### **§ 3**

#### **Stellen- und Finanzplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

(1) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, Leistungen Dritter und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung eigener Erträge und Leistungen anderer Stellen genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

### **§ 4**

#### **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

(1) Stellenplanung und Personalausgaben richten sich nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum von der Kirchenkreissynode beschlossenen und landeskirchlich genehmigten Stellenrahmenplan, der als Anlage 8 dieser Satzung beigefügt ist.

(2) Der Kirchenkreisvorstandes ist für die Umsetzung des Stellenrahmenplanes bzw. der Finanzplanung verantwortlich. Hierzu kann der Kirchenkreisvorstand erforderlichenfalls die folgenden Maßnahmen treffen (vgl. § 24 FAG):

- eine Wiederbesetzungssperre für Stellen (Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) anordnen,
- Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufheben oder reduzieren, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen errichten oder ausweiten, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
- die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht versehen.

### **§ 5**

#### **Umsetzung der Stellenrahmenplanung durch den Kirchenkreisvorstand**

(1) Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, die von der Kirchenkreissynode

beschlossenen Zeitpunkte der Umsetzung innerhalb des Planungszeitraumes zu verändern.

Der Kirchenkreisvorstand wird ebenfalls bevollmächtigt, die Finanzplanung (Anlage 1) selbständig in Hinblick auf die hierdurch notwendig gewordenen Änderungen fortzuschreiben. Die Kirchenkreissynode ist in jeder Sitzung über die Umsetzung der Stellenrahmenplanung und über Änderungen der Finanzplanung zu unterrichten.

Der Kirchenkreisvorstand wird gem. § 22 Abs. 1 S. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ermächtigt, Pfarrstellen innerhalb der antragstellenden Region neu aufzuteilen, ohne Ausweitungen oder Reduzierungen des gesamten Pfarrstellenvolumens der Region vorzunehmen. Den betroffenen Kirchengemeinden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht eine der betroffenen Kirchengemeinden, ist die Angelegenheit der Kirchenkreissynode zur Entscheidung vorzulegen.

Fortschreibung der Stellenrahmenplanung durch den Kirchenkreisvorstand:

Der Kirchenkreisvorstand wird außerdem gem. § 22 Abs. 1 S. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ermächtigt, auf Antrag derjenigen Körperschaft, der eine Stelle zugeordnet ist oder werden soll, Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums zu beschließen. Diese Befugnis wird beschränkt auf Stellen, die zu 100 % durch Leistungen anderer Stellen oder durch zweckgebundene Eigenmittel derjenigen Körperschaft finanziert werden, in deren Bereich der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin tätig sein soll.

Des Weiteren ist der Kirchenkreisvorstand bevollmächtigt, Stellen die zu mindestens 75% durch Leistungen anderer Stellen finanziert werden, im Einvernehmen mit dem Stellenplanungsausschuss zu errichten, zu verändern oder wieder aufzuheben und die Stellen- und Finanzplanung entsprechend fortzuschreiben. Die Kirchenkreissynode ist in seiner, auf den Beschluss des Kirchenkreisvorstandes über vorgenommene Änderungen des Stellenrahmenplanes folgenden Sitzung über diese detailliert zu unterrichten.

(2) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den Haushaltsplänen beigefügten Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Vor dem Beginn von neuen Projekten oder bei Veränderungen in laufenden Projekten sollen das Kirchenkreisamt sowie der Kirchenkreisvorstand beteiligt werden.

(3) Bei ihren Planungen haben die Kirchengemeinden Vorsorge dafür zu treffen, dass sie auch tarifrechtliche Steigerungen der Personalausgaben, insbesondere durch Erreichung höherer Dienstaltersstufen oder Anwendung vergleichbarer Regelungen, aus Mitteln der Grundzuweisung oder aus Leistungen Dritter dauerhaft finanzieren können.

## **§ 6**

### **Vakanzmittel**

(1) Der Kirchenkreis übernimmt bei Vakanz einer Pfarrstelle oder Krankheit des Pastors/der Pastorin, ab dem 3. Monat der Vakanz bzw. ununterbrochenen Dienstunfähigkeit die Fahrtkosten der Vakanzvertreterin/des Vakanzvertreters zwischen ihrem/seinem Hauptpfarrsitz und dem Ort der Vakanzvertretung.

(2) Im Stellenrahmenplan ausgewiesene Pfarrstellen werden nur insoweit vom Stellenplanungsbudget (§ 9 III Finanzsatzung) in Abzug gebracht, als dem Kirchenkreis hierfür tatsächliche Kosten (einschl. Verrechnungsbeträge der Landeskirche für die betroffene Pfarrstelle) entstehen. § 9 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Für Kirchengemeinden, die keiner Regionalkörperschaft angehören, wird im Einzelfall durch den Kirchenkreisvorstand festgelegt, ob die „Vakanzmittel“ dem Stellenplanungsbudget der Region gutgeschrieben oder in Fortführung der bis zum 30.06.2023 geltenden Rechtslage an die Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle betroffen ist, ausbezahlt werden.<sup>1</sup>

## **§ 7**

### **Grundsätze für die Gewährung der Grundzuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine budgetierte Grundzuweisung („Grundbudget“). Dieses Grundbudget ist dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen und Leistungen Dritter nach den nachstehenden Bestimmungen den unabweisbaren Mindestbedarf der Kirchengemeinden für die Finanzierung

- a) des nebenamtlichen Personals in den Arbeitsfeldern Küsterei, Reinigung, Pfarrsekretariat und Kirchenmusik
- b) der baulichen Unterhaltung der Sakralgebäude, der Pfarrdienstwohnungen sowie der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Räumlichkeiten,
- c) der Bewirtschaftung der Sakralgebäude und der für die allgemeine kirchliche Arbeit erforderlichen Räume,

---

<sup>1</sup> Regelung bis 30.06.2023: Bei Vakanz einer Pfarrstelle erhält die Kirchengemeinde, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, 30 % der durch die Vakanz eingesparten Verrechnungsbeträge als zusätzliche Personalkostenzuweisung. Aufwand, der dem Kirchenkreis durch die Beauftragung von Vertretungskräften für die jeweilige Kirchengemeinde entsteht, kann nach Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes zuvor von den ersparten Vakanzmitteln abgezogen werden.

d) der sachlichen Ausgaben im engeren Sinn nach Maßgabe der Gesamtzuweisung zu decken.

(2) Der Kirchenkreis weist den Kirchengemeinden das Grundbudget ohne Zweckbindung zu, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Der Mindestbestand der verpflichtend zu bildenden Allgemeinen Ausgleichsrücklage beträgt abweichend von den Regelungen der HO-Doppik 50 % der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre (vgl. § 72 V HO-Doppik).

## **§ 8**

### **Berechnung des Grundbudget**

(1) Bei der Berechnung des Grundbudgets für die Kirchengemeinden werden folgende Parameter zugrunde gelegt:

- a) Gemeindeglieder: 70 % des Zuweisungsvolumens  
Die Gemeindegliederzahlen sind jeweils nach Stand 30.06. des Jahres vor Beginn des Planungszeitraumes zugrunde zu legen.
- b) Grundbetrag je Körperschaft nach dem Stand 30.06.2021: 15 % des Zuweisungsvolumens
- c) Regionenfaktor: 15 % des Zuweisungsvolumens

(2) Solidarfonds für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027:

Kirchengemeinden, die unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen (vgl. Abs. 1) in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 Erhöhungen ihrer Grundzuweisungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 erhalten würden, haben diese Erhöhungen zu 90 % (2023), 80 % (2024), 70 % (2025), 40 % (2026) bzw. 20 % (2027) an einen Solidarfonds des Kirchenkreises abzuführen.

Die Einnahmen des Solidarfonds werden im gleichen Jahr als Härteausgleich an diejenigen Kirchengemeinden ausgeschüttet, die geringere Grundzuweisungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 zu erwarten hätten. Die Ausschüttung erfolgt dabei anteilig zur Einsparvorgabe.

(3) Der Regionenfaktor wird als Grundbudget ausschließlich an regionale kirchliche Körperschaften zugewiesen. Der regionalen kirchlichen Körperschaft werden dabei jeweils 15/85stel des den Mitgliedsgemeinden zustehenden Grundbudgets ohne Zweckbindung zugewiesen.

Die Zuweisung eines Grundbudgets an eine regionale Körperschaft erfolgt nur, sofern die regionale Körperschaft vom Kirchenkreisvorstand als solche anerkannt ist. Eine Anerkennung als regionale Körperschaft soll vom Kirchenkreisvorstand

ausgesprochen werden, sofern die betreffende Körperschaft

- in den Grenzen der von der Kirchenkreissynode beschlossenen Regionalplanung liegt
- mindestens 75% der Gemeindeglieder der betroffenen Region umfasst
- die Satzung in wesentlichen Punkten der Mustersatzung dieser Finanzsatzung entspricht
- die Gewähr dafür bietet, ein Ansprechpartner für den Kirchenkreis in Fragen der Stellenplanung und des Gebäudemanagement zu sein,
- die Körperschaft soll Gottesdienste und Veranstaltungen gemeinsam planen sowie ihre Gemeindebüros zu einem gemeinsamen vernetzten Büro verbinden und die Öffentlichkeitsarbeit in Zukunft gemeinsam betreiben.

Die Anerkennung gilt unbefristet, sofern nicht die zugrundeliegende Satzung der anerkannten Körperschaft geändert wird.

Verbliebene Restmittel des Regionenfaktors sind vom Kirchenkreisvorstand für die Förderung der regionalen Zusammenarbeit einzusetzen.

Bis zum 31.12.2024 erfolgt die Zuweisung des Regionenfaktors als Übergangsregelung an Kirchengemeinden, die noch keiner anerkannten Regionalkörperschaft angehören, direkt.

## **§ 9**

### **Stellenplanung**

(1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis aus den Anrechnungsbeträgen und durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

(2) Die im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehenen Stellen der DiakonInnen werden grundsätzlich beim Kirchenkreis geführt und durch Vorwegabzug aus der Gesamtzuweisung finanziert.

(3) Bei der Berechnung der Finanzmittel für Pfarr- und DiakonInnenstellen werden folgende Parameter zugrunde gelegt:

- a) Gemeindeglieder: 80 % des Zuweisungsvolumens. Die Gemeindegliederzahlen sind jeweils nach Stand 30.06. des Jahres vor Beginn des Planungszeitraumes zugrunde zu legen.
- b) Grundbetrag je Körperschaft nach dem Stand 30.06.2021: 20 % des Zuweisungsvolumens.

In den Jahren 2023 bis 2025 bleiben Körperschaften <250 Ggl. und ab 2026 Körperschaften <500 Ggl. bei der Bemessung des Grundbetrags gem. Abs. 3 Buchst. b) unberücksichtigt.

(4) Betrachtungsebene für die Stellenplanung ist i.d.R. die vom Kirchenkreis vorgesehene Region, unabhängig von ihrem Rechtsstatus. Der obige Berechnungsmodus ist nur Grundlage für die Ermittlung der Stellenumfänge, es gilt der von der Kirchenkreissynode beschlossene Stellenrahmenplan.

Ergeben sich aus der Berechnung der Finanzmittel höhere Stellenanteile als im Stellenrahmenplan vorgesehen Stellenumfänge, wird diese Differenz an die jeweilige Regionalkörperschaft ausgezahlt. Es steht der Regionalkörperschaft frei, mit diesen Mitteln die Pfarrstellen auf einen 0,5 oder 1,0 Stellenanteil aufzustocken oder andere Stellen damit zu finanzieren.

Der Verrechnungsbetrag für DiakonInnenstellen wird jeweils vom Kirchenkreisvorstand zu Beginn des Planungszeitraumes für den vollständigen Planungszeitraum festgelegt.

(5) In den einzelnen Regionen sind anteilig je 10.000 Kirchenmitgliedern mindestens 0,6 Vollzeit-Stellenäquivalente (DiakonInnenstellen, hilfsweise Pastorenstellen; (Ausnahmen können vom Kirchenkreisvorstand zugelassen werden), in jeder einzelnen Region jedoch nicht weniger als 0,5 Vollzeit-Stellenäquivalente, mit dem Auftrag der aktiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Regionen im Sinne der "Ordnung für die Ev. Jugend" auszuweisen.

(6) Die im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehenen Stellen der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden grundsätzlich beim Kirchenkreis geführt und durch Vorwegabzug aus der Gesamtzuweisung finanziert.

(7) Die Kirchengemeinden bestimmen im Rahmen ihrer Personalhoheit, welche Beträge sie aus der budgetierten Grundzuweisung im Planungszeitraum für die Vergütung ihrer nebenamtlichen Mitarbeitenden auszugeben planen.

Bei der Planung des Einsatzes haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeitender haben die Kirchengemeinden insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- a) eine angemessene musikalische Begleitung von Gottesdiensten, eine verantwortungsvolle Erfüllung der Aufgaben des Küsterdienstes
- b) eine regelmäßige, den hygienischen Anforderungen entsprechende Reinigung kirchlich genutzter Gebäude,
- c) die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden zu erfüllen haben,
- d) sowie eine sachgerechte Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere im Bereich des kirchlichen Meldewesens, der Rechnungsbearbeitung einschl. Umsatzsteuer gewährleistet ist. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Kirchengemeinden zusammenarbeiten.

(8) Die Fahrtkosten der PastorInnen und DiakonInnen innerhalb des Kirchenkreises trägt der Kirchenkreis direkt. Dies gilt in der Regeln für Stellen, die unmittelbar aus Zuweisungsmitteln des Kirchenkreises finanziert werden oder für die eine

entsprechende Finanzierung des Kirchenkreises zugesagt wurde.

## **§ 10**

### **Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen**

(1) Der Kirchenkreis zahlt seinen Kirchengemeinden auf Antrag Ergänzungszuweisungen für die in Anlage 2 genannten Zwecke. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Haushaltsmittel durch das Kirchenkreisamt, das dem Finanzausschuss einmal jährlich berichtet. Weitere Ergänzungszuweisungen werden vom Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschuss bewilligt.

## **Abschnitt VI**

### **Bauverwaltung und Gebäudemanagement**

Für die Gebäude der Kirchengemeinden, der Regionen und des Kirchenkreises sind die Prinzipien einer Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen:

- a) Steigerung der Energieeffizienz  
Bei allen Bauvorhaben werden diejenigen Lösungen gesucht, die die Umwelt am geringsten belasten. Ein Schwerpunkt besteht bei dem verantwortungsvollen Umgang mit Energie.
- b) Konsistenz durch Kreislaufwirtschaft  
Die begrenzte Regenerationsfähigkeit aller Ressourcen sowie die beschränkte Verfügbarkeit von Energievorräten wird berücksichtigt.  
Handlungsentscheidungen sind danach zu treffen, dass deren Auswirkungen nachfolgenden Generationen ihren Raum zum Leben lassen.
- c) Ressourcenschonender Umgang mit Gebäuden durch bedarfsgerechte Gebäudekonzepte.

Nachhaltiges Bauen im Sinne eines zukunftsfähigen Planens, Bauens, Sanierens und Betreiben von Gebäuden ist systematischer Grundsatz im Kirchenkreis. In kirchlichen Gebäuden werden Energiesysteme eingebaut, die so weit möglich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Alle kirchlichen Gebäude, die mittelfristig zum kirchlichen Bestand gehören (vgl. § 12), werden auf ihre Eignung zur Gewinnung von regenerativen Energien überprüft; die Installation ist vorzunehmen, soweit möglich.

## **§ 11**

### **Besondere Vorschriften für Baumittel**

(1) Die Kirchengemeinden können beim Kirchenkreis Mittel zur Bauunterhaltung und für Bauinvestitionen (sogenannten „Baumittel“) und für Energieeinsparmaßnahmen (sogenannten „Energiesparmittel“) beantragen, soweit diese zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden Mittel aus dem „Schönheitsreparaturfonds“ gemäß den kirchenrechtlichen Vorgaben bewilligt. Die Kirchengemeinden stellen einen bewussten Umgang mit ihren Gebäuden sicher, indem sie Bau- und Energiebeauftragte benennen, Baubegehungen und regelmäßige Wartungen durchführen.

(2) Die fachliche Beurteilung erfolgt über eine Empfehlung durch einen Bauausschuss der Kirchenkreissynode, die Bewilligung selbst durch den Kirchenkreisvorstand. Der Bauausschuss kann Unterausschüsse bilden, näheres regelt die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode. Im Falle von unabwendbaren, dringenden und erforderlichen Maßnahmen kann der Bauausschuss selbst direkt entscheiden und diese Befugnis auf den Bauunterausschuss delegieren. Der Bauausschuss ist in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren, ebenso der KKV. Der KKV kann seinerseits direkt, ohne Beteiligung des Bauausschusses entscheiden.

(3) Für die Beantragung ist das in der Anlage 3 a dargestellte Verfahren maßgebend sowie der in Anlage 3 b beigefügte Vordruck zu verwenden. Die Anträge werden durch das Kirchenkreisamt und den Bauunterausschuss hinsichtlich der Einhaltung der formalen Voraussetzungen vorgeprüft. Diese Voraussetzungen sind ebenfalls in Anlage 3a und b dargestellt (im Wesentlichen die Benennung einer / eines Bau- und Energiebeauftragten, der Nachweis von jährlichen regelmäßigen Baubesichtigungen, die Durchführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten, ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstands und die Vorlage eines qualifizierten Kostennachweises). Die materielle Prüfung dieser Angebote erfolgt durch den Bau-Ausschuss, der sich hierzu fachlich beraten kann, vor allem durch das ABK und das Kirchenkreisamt.

Die Kriterien für die Vergabe von Baumitteln und weitere Regelungen sind als Leitlinien in Anlage 3c aufgeführt.

## **§ 12**

### **Gebäudemanagement**

(1) Der Kirchkreis Göttingen-Münden betreibt ein aktives Gebäudemanagement. Ziel ist ein bedarfsgerechter und angepasster Gebäudebestand in den Kirchengemeinden, die die Voraussetzungen für die Erfüllung kirchlicher Handlungsfelder (i.S. § 12 FAVO)

schafft und auf Dauer gewährleistet. Hierzu gibt es für den Kirchenkreis Gebäudebedarfspläne (GBP) für die Gebäudetypen Pfarrhäuser, Gemeindehäuser und Kirchen. Diese GBP sind auf die Regionen bezogen und stellen eine bedarfsgerechte Analyse und Entwicklungs-perspektive der jeweiligen Gebäudetypen in den Kirchengemeinden dar. Ziel ist eine zusammengefügte Betrachtung aller Gebäudetypen in einem Gebäudebedarfsplan.

(2) Die Gebäudebedarfsplanung richtet sich stetig neu an der kirchlichen Arbeit und den sich verändernden Bedürfnissen und Anforderungen an kirchliche Räume und Gebäude aus; die GBP sollen insofern im Zeitablauf fortgeschrieben werden.

(3) Sofern die in den GBP definierten Flächenbedarfe überschritten werden, hat das zur Folge, dass die Zuschüsse des Kirchenkreises aber auf die definierten Flächenbedarfe beschränkt bleiben:

a) Pfarrhäuser

Die in der tabellarischen Übersicht (Anlage 1 des Gebäudebedarfsplanes Pfarrhäuser) zur „Umwandlung“ vorgesehenen Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen erhalten keine Zuweisungen durch den Kirchenkreis.

b) Gemeindehäuser

Die in der tabellarischen Übersicht (Anlage 1 des Gebäudebedarfsplanes Gemeindehäuser) als „vordringlich“ definierten „umzuwandelnden Bereiche der Gemeindehäuser“ erhalten keine Zuweisungen durch den Kirchenkreis. Die als „dringliche“ Maßnahmen definierten Bereiche erhalten ab dem 01.01.2026\* lediglich noch eine Finanzierung gem. dem definierten Raumbedarf (vgl. Anlage 7 zur Finanzsatzung sowie Gebäudebedarfsplan Gemeindehäuser).

\* Göttingen = 2025, Münden = 2027 => Mittelwert

c) Kirchen

Die Zuweisungen für Kirchen und Kapellen richten sich nach den Festsetzungen des Gebäudebedarfsplanes Kirchen.

(4) Die Anpassung des vielfältigen Gebäudebestandes der Kirchengemeinden an die bestehenden Herausforderungen erfordert eine inhaltliche und finanzielle Begleitung durch den Kirchenkreis. Es ist fortlaufende Aufgabe des Kirchenkreises und der betroffenen Gremien, diese Begleitung sicherzustellen.

## **Abschnitt V**

### **Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und mit dem Kirchenkreis, Verwaltung**

#### **§ 13**

##### **Finanzierung des Kirchenkreisamtes**

(1) Der Kirchenkreis trägt durch das Budget des Kirchenkreisamtes nach Maßgabe seines Konzeptes für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis auch die Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenkreisamtes, die nicht durch die Verwaltungskostenumlage oder mit Hilfe von Leistungen Dritter finanziert werden können.

Neben dem Budget fließen dem Kirchenkreisamt die Verwaltungskostenumlagen in voller Höhe zu. Für die Bewirtschaftung gelten die Verwaltungskostenumlagen als Budgetbestandteil.

Das nähere zur Erhebung der Verwaltungskostenumlage wird in einer Ordnung geregelt, die vom Kirchenkreisvorstand zu erlassen ist.

#### **§ 14**

##### **Beauftragte der Kirchengemeinden**

(1) Jede Kirchengemeinde oder jeder Zuweisungsbereich hat Beauftragte zu bestellen. Die Art der Beauftragung ist in Anlage 4 aufgeführt. Die Beauftragten sollen ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes oder sachverständiges Kirchenmitglied im Sinne von § 50 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung (KGO) sein.

(2) Die/der Beauftragte(n) werden durch geeignete Schulungs- und Beratungsangebote des Kirchenkreisamtes auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe vorbereitet und laufend unterstützt.

## **§ 15**

### **Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und regionaler Strukturen**

(1) Ein Kirchengemeindeverband, dessen Satzung in den wesentlichen Punkten der Mustersatzung (Anlage 5) entspricht, kann auf übereinstimmenden Antrag der am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes auch ganz oder teilweise direkter Empfänger der den Mitgliedsgemeinden zustehenden Zuweisungen des Kirchenkreises werden.

(2) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann der Kirchenkreis der antragstellenden Kirchengemeinde anstelle eines Grundbudget (vgl. § 8) auch unmittelbar Personal zur Verfügung stellen. Das Grundbudget verringert sich sodann entsprechend um die auf Kirchenkreisebene anfallenden Personalkosten. Das Nähere ist jeweils in einer Vereinbarung zu regeln.

## **Abschnitt VI Kindertagesstätten**

### **§ 16**

#### **Kindertagesstätten**

(1) Der Kirchenkreis stellt den Trägern der Kindertagesstätten im Kirchenkreis die zweckgebundenen Mittel aus der Gesamtzuweisung zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten der Einrichtungen zur Verfügung. Der Kirchenkreis kann außerdem Stellenanteile für Haupt- und Nebenberufliche Mitarbeitende sowie Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile für die Arbeit in den Kindertagesstätten in seinem Stellenrahmenplan vorsehen. Die Einzelheiten werden in Anlage 6 und im Haushaltsplan festgelegt.

(2) Die landeskirchliche Zuweisung zur Finanzierung der pädagogischen Geschäftsführungen wird vom Kirchenkreis zweckgebunden zur Finanzierung der Kosten der pädagogischen Geschäftsführung eingesetzt.

Die Höhe der Gruppenpauschalen wird im Haushaltsplan des Kirchenkreises in Fortschreibung der bislang in den beiden Altkirchenkreisen geltenden Grundsätze festgesetzt. Eine Anpassung der Gruppenpauschalen im Bereich des Alt-Kirchenkreises Münden an die Höhe der Gruppenpauschalen im Bereich des Alt-Kirchenkreises Göttingen ist anzustreben.

(3) Evtl. verbleibend für Kindertagesstätten zweckgebundene Restmittel werden auf Antrag vom Kindertagesstätten-Ausschuss entsprechend seiner Prioritätenliste vergeben (siehe Anlage 6).

(4) Soweit die Mittel nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten über die Grund- und Ergänzungszuweisungen herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindertagesstätten-Arbeit zuzuführen.

## **Abschnitt VII Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17**

#### **Dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte und dienstliche mobiler Kommunikationsgeräte**

Für die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte kann gem. § 5 luK-Richtlinie eine pauschale Erstattung der Kosten von bis zu 25 €/mtl. geleistet werden. In Anlehnung an die für Ordinierte durch die Landeskirche gewährten Pauschalen wird auch für Nichtordinierte sowie ggfs. Ehrenamtliche folgende Höchstgrenze festgesetzt:

Für die Nutzung eines privaten Mobiltelefons:	10 €/monatlich
Für die Nutzung eines privaten PC/Tablet:	15 €/monatlich
Mithin gesamt	max. 25 €/monatlich

Die Zahlung der Pauschale setzt eine entsprechende Feststellung der dienstlichen Notwendigkeit und einen Beschluss zur Gewährung der Pauschale durch das haushaltsführende Organ (Kirchenvorstand/Kirchenkreisvorstand) voraus. Auf die weiteren Regelungen der luK-Richtlinie wird verwiesen.

Über die Beschaffung dienstlicher mobiler Kommunikationsgeräte entscheidet die zuständige Stelle nach § 3 II luK-Richtlinie.

### **§ 18**

#### **Bekanntmachung**

Die Finanzsatzung ist über intern-e sowie die landeskirchliche Internetseite bekanntzumachen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Finanzsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. § 6 II tritt am 01.07.2023 in Kraft.

## **ANLAGEN**

Anlage 1: Finanzplanung des Kirchenkreises

Anlage 2: Allgemeine Ergänzungszuweisungen

Anlage 3: Baumittel

- 3a\_ Ablauf des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für Zuweisungen im Bereich Bau im Kirchenkreis Göttingen-Münden
- 3b Antrag auf Bewilligung von Baumitteln
- 3c Kriterien für die Vergabe von Baumitteln

Anlage 4: Beauftragungen

Anlage 5: Mustersatzung Kirchengemeindeverband

Anlage 6: Verwendung der Restmittel für den Kindertagesstättenbereich

Anlagen X: Gebäudebedarfsplan Gemeindehäuser